

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für den Eigenbetrieb  
**„Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“**  
(Eigenbetriebssatzung)

Auf Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVo M-V) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.06.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ vom 17.10.2019 erlassen:

**Artikel 1 – Änderung der Eigenbetriebssatzung**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

**§ 1**  
**Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

**„Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz“**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

**§ 3**  
**Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss der Gemeindevertretung. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Leiter Eigenbetrieb Kurverwaltung“.

§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

**§ 7**  
**Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss**

1. unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall, die eine geringe finanzielle Bedeutung i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 EigVo M-V haben.

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ (Eigenbetriebssatzung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 18.06.2020



Peter Usemann  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2020 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 01.07.2020 gez. Lachnit

